

Register

zu dem

Königlich-Baierischen Gesetzblatte des Jahres 1818.

M.

Abgeordnete bilden die IIte Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung. S. 121.

Nähere Bestimmungen hierüber im Edict vom 26. May 1818. S. 349 — 354.

Wahl und Theilung der Abgeordneten zur Stände-Versammlung auf die Kreise. S. 629 — 644.

Abhängbarkeit aller in grundherrlichen Besitzungen constituirten ständlg'n und nichtständlg'n Renten und Lasten, der Bodenzinse, und des Zehent-Rechtes. S. 223.

Abbsolute Stimmen-Mehrheit. Erfordert sich derselben bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 522.

Aetquare (Landgerichts-). Befassung ihres fixen Gehalts in Quiescenz-Fällen. S. 345.

Adressen. Unzulässigkeit derselben an das Volk durch die Reichsstände. S. 395.

Adel. Dessen besondere Rechte und Vorzüge nach der Verfassungs-Urkunde. S. 120. 121.

Die vormalig Reichsständlg'n fürstlg'n und gräflichen Häuser gehören zum hohen Adel. S. 189.

Edict über den Adel vom 26. May 1818. S. 213 — 220. Titel I. Von der Erlangung des Adels. S. 213 — 216. Titel II. Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels. S. 216 — 218. Titel III. Von dem Verluste des Adels. S. 218 — 220.

Adelsbriefe. S. 214.

Erforderniß des Adels zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. S. 120. 218. 227. — und zur Erbfolge in Familien-Adelcommissen. S. 309.

Administrativ contentlose Gegenstände. de. Nothwendigkeit der Belegung der Urtheile vorliger Instanzen bey den Recurschriften. S. 23 — 24.

Adoption. Uebertragung des Adels auf einen Adoptirten. S. 213.

Advocaten. Ausschließung derselben von der gleichzeitigen Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts. S. 237.

Proceß-Schriften sirmelmäßiger Personen bedürfen der Mitunterschrift eines Advocaten nicht. S. 330.